

# SATZUNG

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Name des Vereines lautet:  
BDS-Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e. V.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.“ (BDS). Die Satzung des BDS wird anerkannt.
- (3) Der Sitz des Vereines ist St. Wendel.

## § 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluß von aktiven Sportschützen für sportliches und reglementiertes Schießen nach den Schießregeln des BDS
- (2) Der Verein strebt an, das sportliche Großkaliberschießen durch eigenen Anstrengungen zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere
  - a. regelmäßige Durchführung von schießsportlichem Trainingsschießen nach den Regeln des BDS
  - b. Förderung des Nachwuchses im Schießsport.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Geschäftsjahr, Sportjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen der Mitglieder werden im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres fällig.  
Bis zur Erfüllung der Verpflichtungen ruht die Mitgliedschaft der jeweiligen Mitglieder.
- (2) Das Sportjahr des Vereines ist mit dem Sportjahr des BDS identisch (Kalenderjahr).

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder männliche oder weibliche Freund des Großkaliberschießens werden, der geistig gesund und gut beleumdet ist. **Der gute Leumund ist durch ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums nachzuweisen.**
- (2) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen eine Ablehnung, die nicht begründet werden muß, hat der Antragsteller keine Widerspruchsmöglichkeit.

## § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Von jedem Mitglied wird schießsportliche Aktivität verlangt, die durch regelmäßiges Trainingsschießen und die Teilnahme an Vereins-, Landes- und Deutschen Meisterschaften nachzuweisen ist. Auch ist der sportliche Kontakt zu anderen BDS-Vereinen zu fördern.

- (4) Verfügungen über das Vereinsvermögen außerhalb der laufenden Verpflichtungen bedürfen bis 5.000,- DM der Zustimmung des Vorstandes. Darüberhinausgehende Verfügungen, insbesondere Grundstücksgeschäfte, sowie das Eingehen von Verpflichtungen mit einer Laufzeit über zwei Jahren, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- (6) Bei Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Die Tagesordnung ist zusammen mit der Einladung 14 Tage vorher zuzustellen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von 90 % der Stimmen bedürfen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 40 % aller Mitglieder einberufen werden.
- (6) Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Protokollführer abzuzeichnen.

### **§ 10 Vollständigkeit**

Weitere, in dieser Satzung nicht geregelte Punkte, sind durch die Vorstandsbeschlüsse in Sinne der Satzung abgedeckt.

### **§ 11 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an den BDS, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist St. Wendel

---

- (2) Alle Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, der vom Vorstand festgelegt wird. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Mit dem Beitritt in den Verein wird diese Satzung anerkannt

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Kündigung mit dreimonatiger Frist durch Einschreiben
  - b. Tod
  - c. Auflösung des Vereines
  - d. Ausschluß
- (2) Ausschlußgründe sind:
  - a. Nichtzahlung der Beiträge
  - b. Satzungsverletzung
  - c. Verletzung der schießsportlichen Regeln des BDS
  - d. Ausschluß aus dem BDS
  - e. mangelnde sportliche Aktivität
- (3) Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand einstimmig. Das Mitglied hat ein Widerspruchsrecht innerhalb 14 Tagen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand (Zusammensetzung und Aufgaben)**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Geschäftsführer
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
  - e. dem BeisitzerMitglieder können höchstens ein Amt im Vorstand übernehmen. Ämterhäufung ist nicht möglich.
- (2) Der Vorstand leitet und führt den Verein im Sinne des § 2 und regelt alle vereinseigenen Angelegenheiten soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Verein wird gerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer vertreten.,